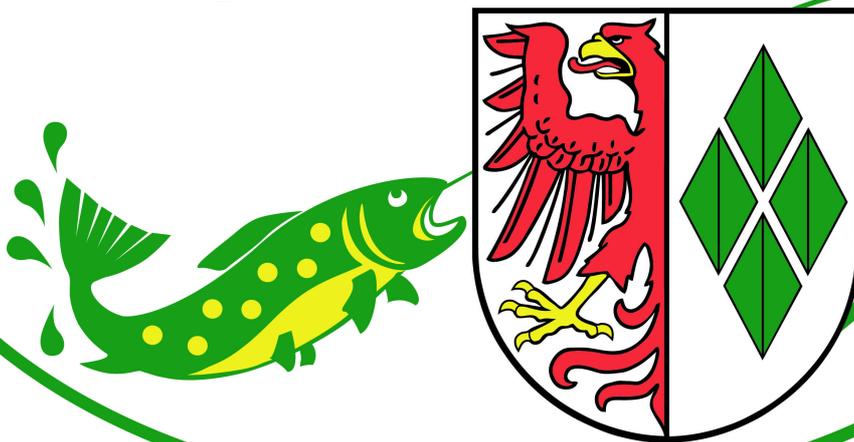


Satzung Stendaler Anglerverein e.V.

Stendaler
Anglerverein e.V.



Satzung Stendaler Anglerverein e. V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der Verein führt den Namen „Stendaler Anglerverein e.V.“ Er ist beim Amtsgericht in Stendal, im Vereinsregister unter der laufenden Nummer 183 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist die Hansestadt Stendal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V., im Deutschen Angelfischerverband e.V.
5. Über den Beitritt zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung, desgleichen über den Austritt.

§ 2. Charakter, Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein erstrebt die Zusammenführung aller sich zu dieser Satzung bekennenden Angler, Vereinsgruppen und Vereine zum Zweck der waidgerechten Ausübung des Angelns und der Verwirklichung des Grundsatzes von Biotop- und Artenschutz.
2. Der Verein fördert und setzt sich für die nachhaltige Sicherung der gesamten Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Leistungsfähigkeit der Naturhaushalte, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme zum Wohle der Allgemeinheit ein.
3. Der Verein setzt sich für die Wahrnehmung aller Interessen der angeschlossenen Vereinsgruppen, Vereine und deren Mitglieder, sowie für das Erhalten, Schaffen und aktive Verbessern von Lebensgrundlagen für eine vielgestaltige Tier- und Pflanzenwelt in und an den Gewässern, insbesondere eines spezifischen Fischbestandes, ein.
4. Der Verein schafft die Voraussetzungen zur Förderung des Castingsportes.
5. Der Verein organisiert die Aus- und Weiterbildung, die Information der Mitglieder in den Vereinsgruppen und Vereinen, zu Fragen des Natur-, Tier- und Umweltschutzes sowie des waid- und tierschutzgerechten Verhaltens.
6. Der Verein zeichnet sich verantwortlich für die Hege der Fischbestände und die Durchsetzung des Artenschutzes, die Erhaltung und Pflege der Gewässer mit den angrenzenden Uferbereichen.

7. Der Verein führt die Fischerschulung für die zukünftigen Mitglieder der Gruppen und Vereine durch.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
9. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
10. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Rechtsstellung

1. Der Verein ist juristische Person und wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein vertreten oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der stellvertretende Vorstandsvorsitzende (Vorstand i.S. des § 26 BGB).
2. Der Vorsitzende kann zur Vertretung im Rechtsverkehr andere Personen ermächtigen. Die Ermächtigung geschieht durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht.

§ 4. Finanzielle Mittel des Vereins

1. Der Vorstand hat jährlich in der Mitgliederversammlung über den Bestand und die Verwendung der finanziellen Mittel des Vorjahres zu berichten und die Ergebnisse des abgelaufenen, sowie den Finanzplan des laufenden Kalenderjahres zur Bestätigung vorzulegen.
2. Die finanziellen Mittel des Vereins können gemeinnützigkeitsunschädlich definierten Rücklagen zugeführt werden.
3. Spendenbescheinigungen im Namen des Vereins werden nur durch den Vorsitzenden oder den Schatzmeister ausgestellt.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die das 8. Lebensjahr vollendet hat, sowie jeder gemeinnützige Verein, der diese Satzung anerkennt und die im § 2 genannten Zwecke und die dortigen Aufgaben verfolgt. Bei Aufnahme von Kindern und Jugendlichen unter

- 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins oder einen seiner Mitgliedsvereine zu richten. Über die Aufnahme und Zuweisung entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Antragsteller, den Vereinsgruppen oder Vereinen.
3. Mit der Mitgliedschaft im Stendaler Anglerverein e.V. erwirbt das ordentliche Mitglied gleichzeitig die Mitgliedschaft in den Dachverbänden, in denen der Verein organisiert ist.
4. Als fördernde Mitglieder des Vereins können durch Beschluss des Vorstands natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Zielstellung des Vereins ideell oder wirtschaftlich unterstützen.
5. Die Ehrenmitglieder des Vereins werden auf Vorschlag des Vorstands ernannt. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich im Sinne der Zielstellung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6. Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - 1.1. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Ordnungen auszuüben.
 - 1.2. Leitungen zu wählen, in sie gewählt zu werden und Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen, wobei das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren möglich ist und die Kandidatur ab 18 Jahren.
 - 1.3. an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - 2.1. die geltenden Rechtsvorschriften, Ordnungen und Satzungen einzuhalten.
 - 2.2. sich gegenüber der Natur und Umwelt rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst zu verhalten und sich aktiv zu ihrem Erhalt einzusetzen.
 - 2.3. seinen finanziellen Verpflichtungen termingerecht nachzukommen.
 - 2.4. die Angelgewässer zu pflegen und zu schützen,
 - 2.5. sowie durch persönliche Leistungen, entsprechend den Beschlüssen des Vereins bzw. der Gruppe, mindestens jedoch sechs Arbeitsstunden pro Ka-

lenderjahr zur Hege und Pflege zu leisten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand

§ 7. Mitgliedsbeiträge, Mitgliedsausweise

1. Von den Mitgliedern sind Jahresbeiträge zu zahlen. Die Beitragshöhe und die Modalitäten der Abführung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgeschrieben.
2. Zu Legitimationszwecken nach außen gibt der Stendaler Anglerverein e.V. Mitgliedsausweise des Deutschen Angelfischerverband e.V. aus, die mit dem Vereinsstempel des Stendaler Anglervereins e.V. versehen sind.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1.1. Schriftliche Austrittserklärung - mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, jedoch nur zum Schluss des Kalenderjahres.
 - 1.2. Streichung - die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag drei Monate im Rückstand ist.
 - 1.3. Ausschluss - Ein Mitglied oder Mitgliedsverein kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 1.3.1. vorsätzlich die Interessen oder das Ansehen des Vereines erheblich schädigt
 - 1.3.2. durch sein Verhalten gegen die Grundsätze des Vereins verstößt
 - 1.3.3. durch gesetzwidrige Handlungen den Verein oder dessen Mitglieder schädigt
 - 1.3.4. den Bestimmungen dieser Satzung in sonstiger Weise zuwiderhandelt oder die Beschlüsse des Vereins nicht befolgt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist mit Begründung auszuzeichnen und dem Mitglied zu übergeben.
Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied oder dem Mitgliedsverein die Möglichkeit der Gegendarstellung einzuräumen. Diese kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

 - 1.4. den Tod
2. Ausgeschiedene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder oder Mitgliedsvereine und aktive Mitglieder und Mitgliedsvereine haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gleiches gilt für Erben verstorbener Mitglieder.

§ 9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer

§ 10. Organisationsgrundsätze und Organisationsaufbau

1. Der Verein ist eine Vereinigung von Anglern, Vereinsgruppen und eingetragenen gemeinnützigen Vereinen. Die Mitgliederzahl in den Vereinen und Gruppen sollte mindestens 20 betragen.
2. Die Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst
3. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt den Vorstand, die Kassenprüfer und bestätigt oder ändert die Satzung.
4. Der Vorstand leitet die Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen.
5. Die Revision der Finanzgeschäfte erfolgt nach jedem Geschäftsjahr durch die Kassenprüfer.

§ 11. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedsgruppen, den Delegierten der Mitgliedsvereine und dem Vorstand. Die Kassenprüfer nehmen mit beratender Stimme teil. Die Vertreter der Mitgliedsgruppen und Mitgliedsvereine werden in ihren Vereinsgruppen und Vereinen gewählt. Je Vereinsgruppe und Mitgliedsverein können zwei Vertreter delegiert werden. Die Delegierten verfügen insgesamt, je Vereinsgruppe und Verein, für je angefangene 50 Mitglieder, über zwei Stimmen. Ein Nachweis der Mitgliederanzahl muss jeweils durch eine Mitgliederliste erbracht werden. Die Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme.
2. Stimmberechtigt ist jeder anwesende Delegierte der Mitgliederversammlung. Die Delegierten einer Mitgliedsgruppe oder eines Mitgliedsvereins müssen ihre Stimmen einheitlich abgeben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladungen an die Mitglieder müssen zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin, zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung, schriftlich versandt sein. Der Versand als elektronische Post ist zulässig.
4. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
5. Anträge sind eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle des Stendaler Anglervereins zu übersenden.
6. Die Einbringung von Eilanträgen auf der Mitgliederversammlung ist möglich.
7. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Finanzplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - c) Entgegennahme des Jahresterminkalender
 - d) Bestätigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstands
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Wahl des Vorstands
 - g) Beschluss über die Höhe der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühr
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - i) Wahl von Kassenprüfern
 - j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - k) Beschlussfassung über den Fischbesatzplan des Vereins
 - l) Die Kassenprüfer verlesen das Kassenprüfungsprotokoll auf der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
8. Die Mitgliederversammlungen werden von einem Versammlungsleiter geleitet und vom Schriftführer protokolliert.
 9. Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
 10. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten aller Mitgliedsgruppen und Mitgliedsvereine anwesend sind.
 11. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Der Beschluss ist vom Versammlungsleiter unverzüglich festzustellen und der Mitgliederversammlung seinem ganzen Inhalt nach zu verkünden.
 12. Für Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 13. Eine Änderung des Zweckes des Vereins oder die Auflösung kann nur mit Zustimmung von 9/10 aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
 14. Für die Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters einen Wahlleiter.
 - 14.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren den Vorstand.
 - 14.2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren zwei Kassenprüfer.
 15. Die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer gilt als Beschluss mit der Maßgabe offener Abstimmung, Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint und

nach Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl in der Mitgliederversammlung annimmt. Darüber hat sich der Gewählte unverzüglich zu erklären. Bei Stimmgleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Bleibt auch dieser erfolglos, entscheidet das Los. Eine Blockwahl ist zulässig.

16. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder der Delegierten von mindestens 1/3 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
17. Über jede Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
18. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen und Vertretern der Medien beschließt der Vorstand.

§ 12. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Gewässerwart. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand berufen.

Zum erweiterten Vorstand können gehören:

- der Verantwortliche für materielle Mittel
 - der Fischereilehrwart
 - der Verantwortliche -Jugend / Sport
 - der Verantwortliche für Presse-und Öffentlichkeitsarbeit
2. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder nach begründetem Antrag auf Ablösung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand ohne Stimme des Antragstellers.
 3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

a) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen und wird dazu vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Satzung alle anstehenden Angelegenheiten zwischen den Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des amtierenden Vertreters. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung, eine Finanz- und Kassenordnung, eine Veranstaltungsordnung und eine Vergütungsordnung beschließen.

- b) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Darüber hinaus können Vorstandsmitglieder eine angemessene Tätigkeitsvergütung (wie zum Beispiel Sitzungsgelder) sowie Aufwandspauschalen erhalten. Über die Höhe der angemessenen Tätigkeitsvergütung und Aufwandspauschale entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei sind die Haushaltslage sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen.
- c) Der Vorstand kann Vergütungsregelungen zugunsten für den Verein tätiger oder auftretender Personen beschließen.

§ 13. Die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht die Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer den Jahresabschluss zu prüfen. Die Prüfung umfasst neben der formellen Ordnungsmäßigkeit der Buchführung auch die satzungsmäßige Verwendung der Vereinsmittel. Das Ergebnis der Prüfung ist auf der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 14. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Stendaler Anglervereins e.V. kann nur mit vierfünftel Mehrheit der zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder bzw. deren Delegierten beschlossen werden.
2. Nach Auflösung des Vereines ist das Vermögen dem Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. mit der Auflage zuzuführen, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte der Landesanglerverband nicht mehr bestehen, ist das Vermögen durch Liquidatoren einem Verein, der gleiche Ziele verfolgt, zuzuführen.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
4. Nach erfolgter Auflösung des Vereins ist durch den Vorsitzenden sofort die Löschung aus dem Vereinsregister zu beantragen und das Finanzamt zu verständigen.

§ 15. Angelgewässer, Anlagen und Ausrüstungen

1. Die vom Landesanglerverband und vom Stendaler Anglerverein e.V. bzw.

die von ihm genutzten Anlagen und Gewässer sowie deren Einrichtungen und Ausstattungen bilden eine wichtige materielle Grundlage für die Tätigkeit des Vereins.

2. Es ist Anliegen des Landesanglerverbandes und des Stendaler Anglerverein e.V., diese Voraussetzungen zu erhalten, den Bau neuer Anlagen, Turnierplätze, Anglerheime anzuregen und zu unterstützen.
3. Der Vereinsvorstand beschließt die zur Pflege, Erhaltung oder Erweiterung von Angelgewässern und baulichen Anlagen notwendigen Maßnahmen und setzt seine Mitglieder dazu in gezielten unentgeltlichen Arbeitseinsätzen ein.

§ 16. Disziplinarrecht

1. Dem Vereinsdisziplinarrecht unterliegen alle Mitglieder, Vereinsgruppen und Vereine gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Den Gegenstand von Disziplinarmaßnahmen bilden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ausschluss
3. Der Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen (Vereinsstrafen) erfolgt durch den Vorstand.

§ 17. Datenschutz

Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes werden in Verantwortung der handelnden Personen eingehalten.

§ 18. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 19. Schlussbestimmungen

1. Auf der Grundlage dieser Satzung gelten folgende Ordnungen:
 - Satzung des Landesanglerverbandes e.V. Sachsen-Anhalt;
 - Gewässerordnung des Landesanglerverbandes e.V. Sachsen-Anhalt;
 - Auszeichnungsordnung des Landesanglerverbandes e.V. Sachsen-Anhalt;
 - Wahlordnung des Stendaler Anglervereins e.V.
2. Sofern in dieser Satzung nicht anders festgelegt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der EDV. Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

§ 20. Beschluss & Änderungen

1. Diese Satzung wurde am 16.10.1993 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.November 2006 geändert.
3. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.Februar 2015 geändert.